

mit Unrecht entsetzt wären und zu einem andern „gnädigen Einsehen“ bewogen werden.¹⁾ Inzwischen war der Burggraf als königlicher „Kriegskommissar“ gleichfalls nach Ungarn abgegangen und kam somit nicht allein mit Kurfürst Moriz in häufige Berührung, sondern mag auch mit dessen Hofmarschall, dem Keußen, wenigstens dienstlich verkehrt haben. Jedenfalls sah Moriz die Gelegenheit für günstig an, die beiden Vettern zu versöhnen. Er fragte deshalb beim Keußen an, mit welchen Gütern und Stücken, die der Burggraf wieder abtreten sollte, die reußischen Brüder zufrieden gestellt werden könnten. Daraufhin erklärte der Keuß schriftlich, wenn dem Burggrafen so viel an den reußischen Gütern gelegen sei, wolle er sich eine Teilung gefallen lassen, und verlangte hierauf nicht weniger als die Herrschaften Greiz und Lobenstein, den Streitwald, den Plotenteich, die Burgk mit ihren zugehörigen Wäldern und Dorfschaften und die von Ehrhard von Nachwitz noch einzulösende Pflöge Reichenfels. Außerdem sollte der Burggraf sich ohne Zuthun und Beschwerde der Keußen mit den beiden Witwen der Herren von Gera und den Landerben vergleichen. Weiter sollte derselbe die Bestimmungen des Torgauer Vertrags (v. 1537) erfüllen, d. h. den Keußen die jährliche Pension von 500 Gld., die seit 1546 bis 1550 noch rückständig war, sowie die für den Todesfall des von Gera ausbedungene Abfindungssumme von 25 000 Gld. herauszahlen. Ebenso sollte er auf Grund jenes Vertrages die Belehnung seiner Vettern mit ihrem Anteil, sowie die Mitbelehnung derselben an den burggräflichen Besitzungen auf seine eigenen Kosten ausbringen. Schließlich will der ältere Keuß wegen des „Übermaßes“, welches der Burggraf bei dieser Teilung hätte, sich durch eine Summe Geldes abfinden lassen, und erbietet sich dagegen, da er der „Gelegenheit“ und Beschaffenheit der auf solche Art seinem Vetter verbleibenden Herrschaften „nicht ganz unfundig“ sei, so wolle er ihm zur Abwendung mancher Unkosten seine Erfahrung darüber mitteilen, wofür der Burggraf ihm später noch Dank wissen würde.²⁾ Der Keuß stellte also einfach die unannehmbaren Bedingungen, so daß man bei seiner damaligen Lage wirklich nicht weiß, ob man ihn mehr für übermütig oder starrköpfig halten soll. Jedenfalls ließ sich nun der Burggraf in keine Ver-

¹⁾ Siehe das Schreiben auf S. 242 Anm. 1.

²⁾ Nach H. XXVI.